

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Strüder Rohr-, Regel- und Meßanlagen GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") gelten für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge der Strüder Rohr-, Regel- und Meßanlagen GmbH (nachfolgend: „Strüder“), mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend: „Lieferanten“) über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“).
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht mehr entgegenreten. Unser Schweigen auf eine solche Auftragsbestätigung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Bestellungen werden ausschließlich von der Einkaufsabteilung der Strüder GmbH schriftlich erteilt. Andere Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von der Einkaufsabteilung der Strüder GmbH schriftlich bestätigt wurden.
2. Gelten die Einkaufsbedingungen bereits, so ist der Lieferant fortan verpflichtet, jeder weiteren Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Zugang der Bestellung, schriftlich zu widersprechen, wenn er den Auftrag nicht ausführen möchte. Ist uns ein schriftlicher Widerspruch nicht innerhalb von zwei Wochen zugegangen, so gilt dies als Annahme unserer Bestellung. Der Vertrag ist dann mit dem in unserer Bestellung angegebenen Inhalt zustande gekommen.
3. Widerspricht der Lieferant innerhalb von zwei Wochen einzelnen Angaben in unserer Bestellung oder erteilt er in diesem Zeitraum eine Auftragsbestätigung mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen, so gilt dies als Ablehnung unserer Bestellung, verbunden mit einem neuen Angebot, es sei denn der Widerspruch oder die Änderung beziehen sich lediglich auf die Einkaufsbedingungen der Strüder GmbH.

§ 3 Durchführung des Vertrags

1. Sofern der Lieferant uns aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung Zeichnungen, Berechnungen oder andere die Lieferung betreffende Unterlagen zu übergeben hat, sind uns diese Unterlagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Alle Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben, wenn sie von dem Lieferanten nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach vollständiger Lieferung.
3. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
4. Betriebsstörungen bei uns oder unseren Auftraggebern, die durch höhere Gewalt, Arbeitskampf oder behördliche Maßnahmen verursacht sind, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn infolge der Betriebsstörung ein Festhalten am Vertrag für uns unzumutbar ist oder wird. Anstelle des Rücktritts können wir auch die Durchführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist.
5. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf der Lieferant in Informations- und Werbematerial nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

§ 4 Liefertermin, Lieferverzug

1. Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich eintreffend „frei Haus“ am Lieferort. Eine absehbare Überschreitung des Liefertermins ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorrüstige Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften ist immer unsere vollständige Bestellnummer anzugeben.
2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.
3. Die Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Lieferort, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Verpackungskosten werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Die Rechnung ist nach vollständiger Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer einzureichen.
3. Nach vollständiger, mängelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnungsunterlagen zahlen wir innerhalb der darauffolgenden 14 Tage abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Überweisung auf ein Konto des Lieferanten tragen wir die durch die Überweisung entstehenden Entgelte und Auslagen der von uns beauftragten Bank, nicht jedoch die Entgelte und Auslagen der Empfängerbank.
4. Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen oder Verzugszinspauschalen in Anspruch genommen, so haben wir das Recht nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Vertragsmäßigkeit der Ware, Rechte bei Mängeln

1. Der Lieferant hat uns die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Menge und Beschaffenheit hat, insbesondere in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den in unserer Bestellung genannten Bedingungen und Anforderungen entspricht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, muss die Ware dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Ferner garantiert und sichert der Lieferant zu, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Es dürfen nur Verpackungen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) verwendet werden, die den Zielen und Anforderungen der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
2. Liefert der Lieferant aufgrund eines Kaufvertrages oder eines Werklieferungsvertrages, so haben wir die Ware unverzüglich auf Mängel (Qualitätsabweichung, Quantitätsabweichung, Falschliefung) zu untersuchen. Wir sind berechtigt, erkennbare Mängel bis fünf Arbeitstage nach Lieferung und verborgene Mängel bis fünf Arbeitstage nach Entdeckung zu rügen, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb dieser Frist genügt.
3. Ist die Ware mangelhaft, so können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks) verlangen. Wir können vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn wir erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt haben; die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder die sofortige Minderung rechtfertigen, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, wenn die Nacherfüllung zwei Mal fehlergeschlagen ist, oder wenn sie uns unzumutbar ist. Sonstige Ansprüche und Rechte, etwa auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, bleiben unberührt.
4. Sind wir zum Schadensersatz oder zum Rücktritt berechtigt, so können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 5% des Bestellwertes (netto) verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Mangels kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
5. Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten nach Abnahme bzw. Ablieferung. Jedoch wird die Verjährung dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Lieferant wird alle Informationen, die er von uns erhält, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung dieser Bestellung verwenden. Soweit es nicht vermeidbar ist, dass diese Information an Dritte weitergegeben werden, sind diese entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Anforderung sind sämtliche, von uns überlassene Unterlagen zurückzugeben und eventuell davon gefertigte Kopien zu vernichten. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind bzw. die dem Lieferanten bereits bekannt waren. Der Lieferant hat auf seine Vorkenntnis unverzüglich nach Erhalt hinzuweisen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Auch wenn uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, sind wir zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum des Lieferanten zu offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt erstreckt sich stets nur auf den Teil der Lieferung, hinsichtlich dessen noch eine Preisforderung des Lieferanten besteht. Ein erweiterter, insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsinhalt.

§ 9 Patentverletzung

Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Forderungsabtretung

Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Strüder GmbH. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
3. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 12 Salvatorische Klausel

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.